

Bekanntmachung Nr. 011/2018 vom 21.02.2018

STADT BAESWEILER

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer 3 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 25.01.2017 in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Bescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Grundbesitzabgabenbescheid vom 12.01.2018,
Aktenzeichen: 2020033010086, Kassenzeichen: 0079499-0100-4,
an **Herrn**
 Henri Dahmen,
zuletzt wohnhaft: Pankratiusstraße 44, 52499 Baesweiler.

Der Bescheid ist nicht zustellbar, weil der Aufenthaltsort der Empfänger unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid befindet sich in der Kämmerei der Stadt Baesweiler, Zimmer 23, An der Burg 3, 52499 Baesweiler. Dort kann dieser von den Betroffenen eingesehen und in Empfang genommen werden.

52499 Baesweiler, den 21.02.2018

Der Bürgermeister
Dr. Linkens